

Anhang Nr. 1: Sonderbestimmungen.

Felbermayr Slovakia, s.r.o.

1. Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung des Mietgegenstandes durch den Vermieter an den Mieter zur Nutzung gegen Entgelt sowie die Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter unter den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen.
2. Gegenstand der Miete ist ein Mobilkran mit Bedienung (im Folgenden nur „Mietgegenstand“ genannt).
3. Bei Zahlungsverzug des Mieters mit der Mietzahlung ist der Vermieter berechtigt, einen Verzugszins in Höhe von 0,05 % des geschuldeten Betrags für jeden, auch angebrochenen, Verzugstag bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Betrags zu berechnen. Im Falle eines Zahlungsverzugs des Mieters von mehr als 30 Tagen – unabhängig vom Verschulden des Mieters – ist der Vermieter neben den Verzugszinsen auch berechtigt, vom Mieter eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des geschuldeten Betrags inklusive Mehrwertsteuer, mindestens jedoch in Höhe von 150,- EUR (in Worten: einhundertfünfzig Euro), zu verlangen, und der Mieter ist verpflichtet, diese Vertragsstrafe zu bezahlen. Diese Vertragsstrafenbestimmung berührt nicht das Recht des Vermieters auf Ersatz eines Schadens, der infolge der Verletzung der Pflichten des Mieters aus dem Vertrag entstanden ist.
4. Der Vermieter ist verpflichtet:
 - 4.1. den Mietgegenstand zusammen mit der Bedienung ordnungsgemäß und rechtzeitig zu liefern. Bestandteil des Mietgegenstandes sind auch grundlegende Anschlag- und Befestigungsmittel (Schäkel, Gurte, Ketten);
 - 4.2. alle Rechtsvorschriften einzuhalten, die sich auf den Mietgegenstand und dessen Nutzungsweise sowie auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie auf den Brandschutz beziehen;
 - 4.3. dem Mieter die ordnungsgemäße und ungestörte Nutzung des Mietgegenstandes während der gesamten vereinbarten Mietdauer gemäß diesem Vertrag zu ermöglichen.
5. Der Mieter ist:
 - 5.1. für den Verlust oder Diebstahl des Mietgegenstandes während der Mietdauer verantwortlich. Der Mieter ist verpflichtet, vorhandene Sicherungseinrichtungen und Maßnahmen gegen Diebstahl und/oder unbefugte Manipulation am Mietgegenstand zu verwenden;
 - 5.2. verpflichtet, alle geltenden gesetzlichen Vorschriften über den Betrieb des Mietgegenstandes einzuhalten. Der Mieter ist insbesondere verpflichtet sicherzustellen, dass jede Handhabung eines zu versetzenden Lastgutes und/oder eines an den Mietgegenstand befestigten Lastgutes ausschließlich durch volljährige, fachlich qualifizierte und entsprechend autorisierte Personen erfolgt. Die Überprüfung der Qualifikation sowie die Einweisung dieser Personen obliegt ausschließlich dem Mieter auf eigene Kosten;
 - 5.3. nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters berechtigt, den Mietgegenstand Dritten zur Nutzung zu überlassen.
 - 5.4. Besteht der Mieter trotz der Warnungen der Bedienung des Mietgegenstandes auf der Nutzung des Mietgegenstandes in schwer zugänglichem und unebenem Gelände, in dem eine Beschädigung des Mietgegenstandes droht, so ist er verpflichtet, alle Kosten im Zusammenhang mit einer eventuellen Bergung und Reparatur des Mietgegenstandes zu tragen. Der Hinweis der Bedienung wird im „Fahrzeugbetriebsprotokoll“ vermerkt und vom Mieter sowie der Bedienung in drei Ausfertigungen unterzeichnet;
 - 5.5. Im Falle einer Verletzung einer Person oder einer Beschädigung von Eigentum (einschließlich des Mietgegenstandes) ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich mündlich und schriftlich über diesen Umstand zu informieren. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass der Vermieter keine Haftpflichtversicherung für Schäden abschließt, die durch den Betrieb des Mietgegenstandes verursacht werden. Für Schäden, die durch den Betrieb des Mietgegenstandes entstehen, haftet ausschließlich der Mieter – es sei denn, der Schaden ist auf einen versteckten Mangel des Mietgegenstandes oder auf den Betrieb durch den Vermieter selbst zurückzuführen;
 - 5.6. Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters vom vereinbarten Einsatzort zu entfernen.
 - 5.7. Der Mieter ist verpflichtet, nach Ablauf der Mietdauer die Abfahrt des Mietgegenstandes vom Lieferort zum vereinbarten Termin zu ermöglichen. Sollte dem Vermieter oder einer von ihm beauftragten Person der Zugang zum Mietgegenstand zwecks Rücktransport zum vereinbarten Termin nicht ermöglicht werden und/oder sollte die Abfahrt des Mietgegenstandes auf andere Weise behindert werden, ist der Vermieter berechtigt, vom Mieter die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der vereinbarten Mindesttagespauschale für jeden Tag zu verlangen, an dem die Abfahrt des Mietgegenstandes vom Lieferort verhindert wird.

Anhang Nr. 1: Sonderbestimmungen.

Felbermayr Slovakia, s.r.o.

Der Mieter verpflichtet sich, diese Vertragsstrafe innerhalb von drei (3) Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu begleichen. Der Mieter trägt zudem sämtliche Kosten, die mit der Organisation der Abfahrt des Mietgegenstandes zu einem anderen Zeitpunkt verbunden sind. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe schließt einen Anspruch auf Schadenersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, nicht aus;

- 5.8. Hat der Vermieter dem Mieter im Rahmen dieses Vertrages vorübergehend ein hochwertigeres Krangerät als ursprünglich vom Mieter bestellt und von ihm genehmigt zur Verfügung gestellt, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter während der Mietdauer den Austausch des hochwertigeren Krans gegen den ursprünglich bestellten Mietgegenstand zu ermöglichen. Der Zeitpunkt des Austauschs wird im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Mieter und Vermieter festgelegt. Kommt eine Einigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande, legt der Vermieter den Zeitpunkt des Austauschs fest.
- 5.9. Der Mieter ist verpflichtet, bei der Arbeit mit dem Mietgegenstand alle technischen Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Schäden an Eigentum und Gesundheit während der gesamten Mietdauer sicherzustellen
- 5.10. Sollte der Einsatzort des Mietgegenstandes eine öffentliche Verkehrsfläche oder ein öffentlicher Platz sein, stellt der Mieter vor der Lieferung des Mietgegenstandes an den Einsatzort alle notwendigen Genehmigungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietgegenstandes sicher, die während der gesamten Mietdauer gültig und wirksam sind. Zudem sorgt der Mieter dafür, dass der Einsatzort gegen das Betreten von Personen, Fahrzeugen und anderen unerwünschten Elementen geschützt ist, die den ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb des Mietgegenstandes stören könnten
- 5.11. Der Mieter ist verpflichtet, die Zufahrtswege für die Lieferung und Abfahrt des Mietgegenstandes sowie den Liefer- und/oder Einsatzort so vorzubereiten, dass sie angemessen vorbereitet sind und den Achsdruck- sowie Stützlastanforderungen des Mietgegenstandes gemäß den Anweisungen des Vermieters entsprechen. Für Schäden an den Zufahrtswegen oder am Liefer- und/oder Einsatzort übernimmt der Vermieter keine Haftung.
- 5.12. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter etwaige Einwände gegenüber dem Mietgegenstand, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietgegenstandes entstehen, unverzüglich, spätestens jedoch am Tag des Mietbeginns, mitzuteilen. Eine spätere Meldung von Einwänden wird vom Vermieter nicht akzeptiert. Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach Mitteilung der Einwände gegenüber dem Mietgegenstand eine Vereinbarung über das weitere Vorgehen zu treffen und den Inhalt dieser Vereinbarung im Dokument „Fahrzeugbetriebsprotokoll“ festzuhalten.
6. Die Beendigung des Vertrages kann erfolgen durch:
 - 6.1. Vereinbarung der Vertragsparteien;
 - 6.2. Rücktritt seitens des Mieters, wenn der Mietgegenstand in einem Zustand übergeben wurde, der für die vereinbarte Nutzung ungeeignet ist;
 - 6.3. Rücktritt seitens des Vermieters, wenn der Mieter die Miete nicht in voller Höhe innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist entrichtet hat. Der Rücktritt seitens des Vermieters wird rechtlich wirksam am Tag der Zustellung der Rücktrittserklärung an den Mieter, spätestens jedoch mit Ablauf von 5 Werktagen nach dem Tag, an dem dem Vermieter mitgeteilt wurde, dass der Mieter die Annahme der Erklärung verweigert hat oder die Zustellung ohne berechtigten Grund verweigert wurde;
 - 6.4. Kündigung durch eine Vertragspartei, auch ohne Angabe von Gründen. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall einen Monat und beginnt am ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Kündigung der anderen Vertragspartei zugegangen ist.
7. Kündigt der Mieter seine Bestellung bis zu 24 Stunden vor dem vereinbarten Lieferzeitpunkt des Mietgegenstandes, verpflichtet sich der Mieter, dem Vermieter eine Stornogebühr in Höhe der Tagespauschale zu zahlen. Sollte die Ausführung der geforderten Leistungen aufgrund falscher Angaben über die Maße der zu hebenden Last und/oder über die Entfernungen und Höhen der Lastabladung, auf deren Grundlage das Angebot erstellt wurde, nicht erfolgen, verpflichtet sich der Mieter, dem Vermieter alle dadurch entstandenen Kosten zu ersetzen, insbesondere die Stornogebühr in Höhe der Tagespauschale, die Entladungskosten sowie Transportkosten des Mietgegenstandes zum und vom Lieferort.
8. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass das Recht der Slowakischen Republik für ihr vertragliches Verhältnis maßgeblich ist, das heißt, im Falle von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind die Gerichte der Slowakischen Republik zuständig. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages werden erst mit einer schriftlichen Bestätigung in Form eines von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Nachtrags verbindlich.

Anhang Nr. 1: Sonderbestimmungen.

Felbermayr Slovakia, s.r.o.

9. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Schriftstücke, die den durch den Vertrag geregelten Verpflichtungszusammenhang betreffen, an die im Kopfteil des Vertrages angegebene Adresse zu senden. Im Falle einer Adressänderung ist die Vertragspartei verpflichtet, die andere Vertragspartei darüber schriftlich zu informieren, andernfalls ist die andere Vertragspartei nicht verpflichtet, Schriftstücke an die geänderte Adresse zu senden.
10. Diejenigen Verpflichtungsverhältnisse zwischen den Vertragsparteien, die in diesem Vertrag nicht näher geregelt sind, richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie weiteren besonderen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieses Vertrages stehen.
11. Der Vertrag tritt mit dem Tag seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und wird wirksam.